



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 2009

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21220	26. 11. 2009	Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann (Hausärzte-Förderrichtlinie)	560
		Vfg. d. Bezirksregierung Detmold	
21281	23. 6. 2009	Anerkennung des Stadtteils Rietberg der Stadt Rietberg als Erholungsort	589

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
7. 10. 2009	Zweite Satzungsänderung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. 10. 2009	591

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bundesverwaltungsamt	
8. 10. 2009	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Bauernhilfe e.V.“ vom 8. Oktober 2009 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 158 am 21. Oktober 2009	593
8. 10. 2009	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Internationales Studienwerk – Collegium Humanum e.V.“ vom 8. Oktober 2009 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 158 am 21. Oktober 2009	594
8. 10. 2009	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV) vom 8. Oktober 2009 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 158 am 21. Oktober 2009	594
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
27. 11. 2009	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 17. 12. 2009	594
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
27. 11. 2009	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 17. 12. 2009 ..	595

I.**21220**

**Richtlinien zur Förderung
der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in
Zukunft die hausärztliche Versorgung
durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet
sein kann (Hausärzte-Förderrichtlinie)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 26.11.2009

1**Zuwendungszweck****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung nach Maßgabe dieser Richtlinien in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie für die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten in Gebieten, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann. Die Förderung erstreckt sich auf Planungsbereiche, für die eine Feststellung nach § 100 SGB V getroffen wurde, und auf die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gemeinden (Fördergebiet).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1****Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung**

Ärztinnen und Ärzte, die im Fördergebiet eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt nach Inkrafttreten dieser Richtlinien aufnehmen, können einen Zuschuss erhalten. Dieser wird erst ausgezahlt, wenn die zulassungsrechtliche Entscheidung über die Niederlassung oder die Zweigpraxis erfolgt ist (je nach zulassungsrechtlichen Möglichkeiten Praxisneugründung oder Praxisübernahme). Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Zulassungen nach § 101 Abs.1 Nr. 4 SGB V werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2.1.1

Ein Zuschuss wird insbesondere zu folgenden Ausgaben gewährt:

- Ausgaben für den Erwerb oder die Errichtung einer Praxis
- Ausgaben für die Ausstattung einer Praxis (z.B. medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung)
- sonstige Ausgaben, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb einer Praxis einhergehen (z.B. Miete, Umzugskosten)

2.2**Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten während der Praxisphase**

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben der Weiterbildungsstellen für Allgemeinmedizin im Fördergebiet. Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten kann in Praxen durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von bis zu 2.000 € gefördert werden.

3**Zuwendungsempfänger****3.1****Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung nach 2.1**

Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die im Fördergebiet eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt nach Inkrafttreten dieser Richtlinien aufnehmen.

3.2**Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.2**

Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung im Fördergebiet eine Weiterbildungsassistentin oder einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Allgemeine Voraussetzungen**

Die Förderung soll nur erfolgen, wenn eine Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt wird. Fördergebiet ist

4.1.1

ein Planungsbereich, für den Feststellungen nach § 100 SGB V getroffen worden sind,

4.1.2

eine Gemeinde, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht (Anlage 2), oder

4.1.3

eine Gemeinde, in der die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint (Anlage 3).

4.1.4

Der Maßstab für die Beurteilung der hausärztlichen Versorgung nach 4.1.2 und 4.1.3 ergibt sich aus der Anlage 1.

4.1.5

Die Fördergebiete werden jährlich überprüft und ggf. abgeändert.

4.2**Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung**

Der Zuwendungsempfänger muss

4.2.1

durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet oder bei Errichtung einer Zweigpraxis die Genehmigung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben und

4.2.2

sich schriftlich verpflichten, eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt im Fördergebiet – innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach 4.2.1 – aufzunehmen und

4.2.3

sich bei Errichtung einer Zweigpraxis verpflichten, dort mindestens 10 Stunden wöchentlich an mehreren Tagen in Form von Sprechstunden zur Verfügung zu stehen.

4.3**Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.2****4.3.1**

Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten muss in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung, die im Fördergebiet liegt, erfolgen und einen von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsabschnitt in den Gebieten „Allgemeinmedizin“ oder „Innere und Allgemeinmedizin“ umfassen.

4.3.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Weiterbildung in dieser Einrichtung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgenommen worden ist und

4.3.3

wenn die Stelle nach der zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Vereinbarung) gefördert wird.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung nach 2.1

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu

5.4.1

50.000 €, bei Niederlassung in einem Gebiet nach 4.1.1 oder 4.1.2,

5.4.2

25.000 €, bei Niederlassung in einem Gebiet nach 4.1.3, oder

5.4.3

10.000 €, bei Gründung oder Übernahme einer Zweigpraxis in einem Gebiet nach 4.1.1 oder 4.1.2.

5.4.4

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- bei einer Förderung nach 5.4.1 für 10 Jahre und
 - bei einer Förderung nach 5.4.2. und 5.4.3 für 5 Jahre
- die hausärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben.

5.4.5

Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit hälftigem Versorgungsauftrag halbieren sich die Zuwendungen nach 5.4.1 und 5.4.2 sowie die Verpflichtungszeiträume nach 5.4.4 entsprechend.

5.4.6

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Niederlassung aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

5.4.7

Ist der Zuschuss zurückzuzahlen, so hat ihn der Zuwendungsempfänger vom Empfang an gemäß § 49a VwVfG NRW mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

5.4.8

Bei unzumutbarer Härte kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Dabei sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betroffenen zu berücksichtigen.

5.5

Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.2

5.5.1

Die Stelle einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten in Vollzeittätigkeit kann durch eine Pauschale in Höhe von bis zu 2.000 € monatlich gefördert werden. Bei einer Weiterbildung in Teilzeit verringert sich dieser Betrag entsprechend.

5.5.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antrags-
eingang folgenden Monat und höchstens

- bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 24 Monaten,
- bei einer Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 48 Monaten

bewilligt.

5.5.3

Die Förderung endet

- mit Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer,

- innerhalb dieser Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Facharztprüfung abgeschlossen oder die Weiterbildung aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde,
- innerhalb der Förderungsdauer mit Beginn des Monats, in dem die Zuwendungsempfänger die erhöhte Förderung nach Art. 8 GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz erhält oder erhalten könnte.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 3, 5.4, 8.3.1 und 8.5 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P vorzulegen.

6.1

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Förderervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.

6.2

Die Fortdauer der hausärztlichen Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.3

Die Fortdauer der Weiterbildung hat der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.4

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung in voller Höhe an den Weiterzubildenden abzuführen.

7**Antrags- und Bewilligungsverfahren****7.1**

Der Antrag ist mittels Antragsformular (Anlagen 4a und 4b) an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf zu richten.

7.2

Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung nach 2.1

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- die Angabe der postalischen Anschrift, wo die vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll und
- der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, über die Genehmigung oder die Ermächtigung zur Errichtung einer Zweigpraxis als Hausarzt im Fördergebiet, wobei der entsprechende Antrag nach dem 30.6.2009 gestellt worden sein muss oder
- eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss bzw. Kassenärztliche Vereinigung) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde.
- Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan)

7.3

Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.2

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine von der zuständigen Ärztekammer für die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten ausgestellte Bescheinigung über eine bereits

- absolvierte und anerkannte stationäre Weiterbildungszeit für die Gebiete Allgemeinmedizin bzw. Innere und Allgemeinmedizin von mindestens zwei Jahren,
- ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin,
 - der Arbeitsvertrag, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin ergeben muss,
 - die Bewilligung nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung,
 - eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, in der sie oder er sich verpflichtet, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung nach der Vereinbarung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen,
 - eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, wonach er nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Weiterbildungsassistenten im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage eine Erklärung über die an den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge einreicht.

scheint

- Anlage 4 a Antragsformular Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung
- Anlage 4 b Antragsformular Stipendium für Weiterbildungsassistenten
- Anlage 5 a Zuwendungsbescheid Förderung der Niederlassung
- Anlage 5 b Zuwendungsbescheid Stipendium für Weiterbildungsassistenten
- Anlage 6 a Verwendungsnachweis Förderung der Niederlassung
- Anlage 6 b Verwendungsnachweis Stipendium für Weiterbildungsassistenten

7.4

Rangfolge der förderungsfähigen Anträge

Kriterium für die Auswahl unter den Bewerbern ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme. Die jährlich zur Verfügung stehende Fördersumme wird deshalb an Bewerber nach folgender Rangfolge vergeben:

7.4.1

Anträge für Gebiete nach 4.1.1 werden bevorzugt behandelt vor Anträgen für Gebiete nach 4.1.2. Anträge für Gebiete nach 4.1.2 werden bevorzugt behandelt vor Anträgen für Gebiete nach 4.1.3. Die Reihenfolge wird erstmalig für die Anträge festgelegt, die bis zum 15.12.2009 eingegangen sind, danach alle 3 Monate, sofern Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.4.2

Zuwendungen zur Niederlassung nach 2.1 werden vor Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.2 bevorzugt behandelt.

7.5

Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für den Zuwendungsbescheid gilt das Muster der Anlage 5 a oder 5 b.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Entscheidungsbefugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (§§ 48, 49, 49 a VwVfG NW) wird von der für den Sitz des Zuwendungsempfängers zuständigen Bezirksregierung wahrgenommen.

Der Nachweis über die Verwendung ist nach dem beigefügtem Muster (Anlage 6 a oder 6 b) vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.

Anlagen:

- Anlage 1 Maßstab zur Beurteilung der Förderfähigkeit
- Anlage 2 Liste der Gemeinden, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht
- Anlage 3 Liste der Gemeinden, in der die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint

Anlage 1**(Maßstab zur Beurteilung der Förderfähigkeit)**

1.

Zur Beurteilung der hausärztlichen Versorgung haben die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe die nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie geltenden allgemeinen Verhältniszahlen (Einwohner-/Arztrelation) auf alle Gemeinden in NRW übertragen und den Versorgungsgrad unter alleiniger Berücksichtigung der Ärzte, die jünger als Jahrgang 1948 sind, zum Stand 31.12.2008 ermittelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Hausärzte in absehbarer Zeit ihre Praxen aufgeben werden und die Praxen ohne Unterstützungsmaßnahmen voraussichtlich nicht wiederbesetzt werden können. Dadurch verschlechtert sich das Einwohner-Arzt-Verhältnis. Außerdem wurde der Anteil der Ärzte ermittelt, die zum Stand 31.12.2008 älter als Jahrgang 1954 waren.

Da die Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte in der Regel besser mit Einrichtungen der medizinischen Versorgung (teilweise sogar mit einem oder mehreren Krankenhäusern) ausgestattet sind als kleinere Gemeinden, wurden in Anlehnung an § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nur die Gemeinden in die Betrachtung einbezogen, die bis zu 25.000 Einwohner haben.

Für die Einwohnerzahlen wurden die amtlichen Bevölkerungszahlen zum Stand 30.6.2008 berücksichtigt.

2.

Eine Gefährdung im Sinne dieser Richtlinie droht, sofern ein Versorgungsgrad < 75 % besteht, wenn nur die Ärzte berücksichtigt werden, die jünger als Jahrgang 1948 sind, und der Anteil der Hausärzte, die älter als Jahrgang 1954 sind, mindestens 50 % beträgt (Anlage 2).

3.

Eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung auf mittlere Sicht wird angenommen, wenn in einer Gemeinde zwar der Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Ärzte, die jünger als Jahrgang 1948 sind, unter 75 % liegt, der Anteil der Ärzte, die älter als Jahrgang 1954 sind, aber weniger als 50 % beträgt. Diese Gemeinden sind in Anlage 3 dieser Richtlinie enthalten.

4.

Die Rangfolge innerhalb der jeweiligen Anlagen wird anhand des Versorgungsgrades ohne die Ärzte, die jünger als Jahrgang 1948 sind, ermittelt: Je geringer der Versorgungsgrad, umso höher ist die Förderungswürdigkeit innerhalb der jeweiligen Liste. Wenn innerhalb einer Liste der Versorgungsgrad ohne die Ärzte, die jünger als Jahrgang 1948 sind, gleich ist, ergibt sich die Rangfolge nach dem Anteil der Ärzte, die älter als Jahrgang 1954 sind: Je höher der Anteil der Ärzte, die älter als Jahrgang 1954 sind, umso höher ist die Förderungswürdigkeit.

Anlage 2**(Gemeinden, in denen die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht)**

Rangfolge	Gemeinde	Kreis
1.	Roetgen	Aachen
	Dahlem	Euskirchen
	Rosendahl	Coesfeld
4.	Heiden	Borken
5.	Waldfeucht	Heinsberg
6.	Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis
7.	Wolver	Soest
8.	Kürten	Rheinisch-Berg. Kreis
9.	Nörvenich	Düren
10.	Nümbrecht	Oberbergischer Kreis
11.	Kirchlengern	Herford
12.	Ruppichterath	Rhein-Sieg-Kreis
13.	Hallenberg	Hochsauerlandkreis
14.	Barntrup	Lippe
15.	Ense	Soest
16.	Heimbach, Stadt	Düren
17.	Olfen	Coesfeld
18.	Hellenthal	Euskirchen
19.	Rhede	Borken
20.	Billerbeck	Coesfeld
21.	Wassenberg, Stadt	Heinsberg
22.	Isselburg	Borken
23.	Lichtenau	Paderborn
24.	Raesfeld	Borken
25.	Rüthen	Soest
26.	Neuenrade	Märkischer Kreis
27.	Odenthal	Rheinisch-Berg. Kreis
28.	Much	Rhein-Sieg-Kreis
	Sonsbeck	Wesel
30.	Morsbach	Oberbergischer Kreis
31.	Sendenhorst	Warendorf
32.	Marsberg	Hochsauerlandkreis
33.	Mettingen	Steinfurt
34.	Jüchen	Rhein-Kreis-Neuss
35.	Schieder-Schwalenberg	Lippe
36.	Vreden	Borken
37.	Kalletal	Lippe
38.	Schlangen	Lippe
39.	Versmold	Gütersloh
40.	Schermbeck	Wesel
41.	Freudenberg	Siegen-Wittgenstein
42.	Uedem	Kleve
43.	Windeck	Rhein-Sieg-Kreis
44.	Hille	Minden-Lübbecke
45.	Borgholzhausen	Gütersloh
46.	Werther	Gütersloh

Rangfolge	Gemeinde	Kreis
	Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis
48.	Halver	Märkischer Kreis
49.	Ennigerloh	Warendorf
50.	Bad Berleburg	Siegen-Wittgenstein
51.	Lügde	Lippe
52.	Issum	Kleve
53.	Wenden	Olpe
54.	Lippetal	Soest
55.	Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis
56.	Lengerich	Steinfurt
57.	Erndtebrück	Siegen-Wittgenstein
58.	Bönen	Unna
59.	Altenbeken	Paderborn
60.	Neunkirchen-Seel-scheid	Rhein-Sieg-Kreis
61.	Simmerath	Aachen
62.	Erwitte	Soest
	Olsberg	Hochsauerlandkreis
64.	Engelskirchen	Oberbergischer Kreis

Anlage 3

(Gemeinden, in denen die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint)

Rangfolge	Gemeinde	Kreis
65.	Kranenburg	Kleve
66.	Willebadessen	Höxter
67.	Vettweiß	Düren
68.	Bestwig	Hochsauerlandkreis
69.	Leopoldshöhe	Lippe
70.	Verl	Gütersloh
71.	Anröchte	Soest
72.	Inden	Düren
73.	Borgentreich	Höxter
74.	Meinerzhagen	Märkischer Kreis
75.	Bedburg-Hau	Kleve
76.	Straelen, Stadt	Kleve
77.	Möhnesee	Soest
78.	Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis
79.	Lotte	Steinfurt
80.	Lüdinghausen	Coesfeld
81.	Blankenheim	Euskirchen
82.	Rees, Stadt	Kleve
83.	Nordkirchen	Coesfeld
84.	Stadtlohn	Borken
85.	Hopsten	Steinfurt
86.	Weilerswist	Euskirchen
87.	Hüllhorst	Minden-Lübbecke
88.	Vlotho	Herford
89.	Werdohl	Märkischer Kreis
90.	Altena	Märkischer Kreis
91.	Gescher	Borken
92.	Bedburg, Stadt	Rhein-Erft-Kreis
93.	Weeze	Kleve
94.	Drolshagen	Olpe
95.	Kreuzau	Düren
96.	Xanten, Stadt	Wesel
97.	Neuenkirchen	Steinfurt
98.	Extertal	Lippe
99.	Bad Sassendorf	Soest
100.	Steinheim	Höxter
101.	Selfkant	Heinsberg
102.	Salzkotten	Paderborn
103.	Finnentrop	Olpe
104.	Kierspe	Märkischer Kreis
105.	Blomberg	Lippe
106.	Niederzier	Düren
107.	Netphen	Siegen-Wittgenstein

Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen:

Antrag Nr.:

Eingangsdatum:

Antrag gemäß Anlage:

Anlage 4a

Antrag

**auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW
nach Nr. 2.1 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in
Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung
durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann**

Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung
- III C 2 – 0400.5.6 vom 26.11.2009

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name, Vorname			
1.2 Geb. Datum			
1.3 Anschrift			
1.4 Telefonnummer			
1.5 Email			
1.6 Bankverbindung	KtoNr.:	BLZ:	
	Bank:	Kontoinhaber:	

2. Antragsdaten**2.1 Ich beantrage eine Zuwendung**

- ☐ zur Förderung der Niederlassung.

2.2 Benennung der Gemeinde, in der die Niederlassung erfolgen soll:

Gemeinde:.....**Landkreis:**.....

Strasse:.....**Hausnummer:**.....

2.3 Die Zuwendung wird beantragt

- ☐ als Zuschuss bei Übernahme einer bestehenden Praxis
- ☐ als Zuschuss bei der Neuerrichtung einer Praxis
- ☐ als Zuschuss bei Errichtung einer Zweigpraxis

2.4 Höhe der beantragten Mittel**2.5 Datum der Niederlassung**

Die Niederlassung wird zum _____ erfolgen.

3. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

3.1 Ich erkläre,

- dass ich alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, gewissenhaft und vollständig gemacht habe,
- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich z.B. der Abschluss eines der Kaufvertrages zum Erwerb einer Praxis, der Abschluss eines Mietvertrages, der Kaufvertrag für eine medizinische Gerätschaft etc. anzusehen,
- dass ich zum Vorsteuerabzug
→ ☐ nicht berechtigt bin,
→ ☐ berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer)
- dass ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Abweichung von allen Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann.

3.2 Ich verpflichte mich,

- für die Dauer der in der o.g. Richtlinie festgelegten Zeiträume (5.4.4 und 5.4.5) in der genannten Gemeinde hausärztlich tätig zu sein,
- bei Errichtung einer Zweigpraxis, dort mindestens 10 Stunden wöchentlich an mehreren Tagen in Form von Sprechstunden zur Verfügung zu stehen,
- eine Beendigung der Tätigkeit unverzüglich der jeweils zuständigen Bezirksregierung schriftlich anzuzeigen.

3.3 Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes übermittelt werden können. (Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW /SGV.NRW 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung.),

- die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

4. Beigefügte Anlagen (bitte ankreuzen)

- ☐ Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung als Hausarzt im Fördergebiet, wobei der Zulassungsantrag nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt worden sein muss oder
- ☐ Bescheid über die Genehmigung bzw. Ermächtigung zur Errichtung einer Zweigpraxis, wobei der entsprechende Antrag nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt worden sein muss bzw.
- ☐ sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde, Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss bzw. Kassenärztliche Vereinigung) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrages, der nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt worden sein muss
- ☐ Übersicht über die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Finanzierungsplan)

Ort, Datum, Unterschrift

Von der Bewilligungsstelle auszufüllen:

Antrag Nr.:

Eingangsdatum:

Antrag gemäß Anlage:

Anlage 4b**Antrag**

**auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW
nach Nr. 2.2 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in
Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung
durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann**

-Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten während
der Praxisphase-

- III C 2 – 0400.5.6 vom 26.11.2009

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name, Vorname	
1.2 Geb. Datum	
1.3 Anschrift	
1.4 Telefonnummer	
1.5 Email	
1.6 Bankverbindung	KtoNr.: Bank BLZ: Kontoinhaber::

2. Antragsdaten

2.1 Ich beantrage eine Zuwendung

- ☐ für die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten während der Praxisphase

2.2 Benennung der Gemeinde, in der die Weiterbildung durchgeführt wird:

Gemeinde:.....Landkreis:.....

Strasse:.....Hausnummer:.....

Name der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten:.....

Anschrift:.....

2.3 Durchführungszeitraum

Die Weiterbildung wird in

☐ Vollzeit

☐ Teilzeit

absolviert.

Beginn der Weiterbildung:.....

Voraussichtliches Ende der Weiterbildung in meiner Praxis:.....

3. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

3.1 Ich erkläre,

- dass ich alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, gewissenhaft und vollständig gemacht habe,
- dass ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Abweichung von allen Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann.

3.2 Ich verpflichte mich,

- Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, insbesondere eine vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder eine Änderung der Förderung nach der Vereinbarung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und auf Anfrage alle für die Prüfung der Förderervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- die vom Land genehmigten Fördermittel sowie die nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung von der Kassenärztlichen Vereinigung gezahlten Förderbeträge in voller Höhe an den Weiterzubildenden abzuführen.

3.3 Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes übermittelt werden können. (Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW /SGV.NRW 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung.
- die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden.)

4. Beigefügte Anlagen (bitte ankreuzen)

- ☐ Approbation oder Berufserlaubnis der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten

- ☐ Von der zuständigen Ärztekammer für die Weiterbildungsassistentin/den Weiterbildungsassistenten ausgestellte Bescheinigung über eine bereits absolvierte und anerkannte stationäre Weiterbildungszeit für die Gebiete Allgemeinmedizin bzw. Innere und Allgemeinmedizin von mindestens zwei Jahren
- ☐ Nachweis über meine Weiterbildungsbefugnis in der Allgemeinmedizin
- ☐ Arbeitsvertrag, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin ergeben muss
- ☐ Bewilligung nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 5a

Bescheid
über die Bewilligung von Zuwendungen des Landes NRW
nach Nr. 2.1 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in
Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung
durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Az.:

(Name des Zuwendungsempfängers/
der Zuwendungsempfängerin)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in
denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Aus-
scheiden von Hausärzten gefährdet sein kann
Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung

Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit

vom.....bis.....
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von..... EUR
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird gewährt

☐ als Zuschuss für die Übernahme der Praxis

der/des Frau/Herrn _____

in der Gemeinde _____,

Adresse _____;

☐ als Zuschuss bei der Neuerrichtung einer Praxis in der

Gemeinde _____,

Adresse _____;

☐ als Zuschuss bei Errichtung einer Zweigpraxis in der

Gemeinde _____,

Adresse _____;

Der von Ihnen vorgelegte Finanzierungsplan ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2009: EUR

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf das von Ihnen genannte Konto ausgezahlt.

II.

Nebenstimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 3, 5.4, 8.3.1 und 8.5 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Der Verwendungsnachweis ist mit dem als Anlage beigefügten Formular innerhalb von 6 Monaten nach Praxiseröffnung bzw. Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Darüber hinaus wird folgendes festgelegt:

Sie sind verpflichtet, bis zum.....20.. eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt mit vollem/hälftigem Versorgungsauftrag / in einer Zweigpraxis mit mindestens 10 Sprechstunden wöchentlich an mehre-

ren Tagen in der Gemeinde..... aufzunehmen und bis zum.....20.. auszuüben.

Wird die Tätigkeit vor dem festgelegten Zeitpunkt beendet, ist dies unverzüglich der jeweils zuständigen Bezirksregierung schriftlich anzuzeigen und der Zuschuss nach Maßgabe der Nr. 5.4.6 bis 5.4.8 der Richtlinie zurückzuzahlen.

Sie sind weiterhin verpflichtet, die Fortdauer der hausärztlichen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()

Anlage 5b

**Bescheid
über die Bewilligung von Zuwendungen des Landes NRW
nach Nr. 2.2 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in
Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung
durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann**

**-Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten wäh-
rend der Praxisphase-**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Az.:

(Name des Zuwendungsempfängers/
der Zuwendungsempfängerin)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in
denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Aus-
scheiden von Hausärzten gefährdet sein kann**
Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten während
der Praxisphase

Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit
vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR monatlich.
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird zur Förderung der Beschäftigung für die Weiterbil-
dung zum Facharzt für Allgemeinmedizin von
Frau/Herrn.....
in Ihrer Praxis in.....gewährt.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zu-
weisung gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2009: EUR

Im Haushaltsjahr 2010: EUR

Im Haushaltsjahr 2011: EUR

Im Haushaltsjahr 2012: EUR

Im Haushaltsjahr 2013: EUR

Im Haushaltsjahr 2014: EUR

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird monatlich auf das von Ihnen genannte Konto ausbezahlt.

II.

Nebenstimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 3, 5.4, 8.3.1 und 8.5 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die o.g. Maßnahme ist in der Zeit vom bis durchzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist mit dem als Anlage beigefügten Formular innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Weiterbildung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Darüber hinaus wird folgendes festgelegt:

Die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Weiterbildung in Ihrer Praxis ist der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sie sind verpflichtet, die Fortdauer der Weiterbildung der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung

und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten durch eine Bescheinigung gegenüber der zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

Der Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann im Betracht kommen, soweit Sie Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllen, insbesondere die vorgeschriebenen Nachweise nicht rechtzeitig vorlegen sowie Ihren Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtschriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()

VV-LHO § 44

Anlage 6a

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....20
Datum/Ort

(Anschrift der jeweils
zuständigen
Bezirksregierung)

Verwendungsnachweis

Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW nach Nr. 2.1 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann

Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung

- ☐ als Zuschuss bei Übernahme einer bestehenden Praxis
- ☐ als Zuschuss bei der Neuerrichtung einer Praxis
- ☐ als Zuschuss bei Errichtung einer Zweigpraxis

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

vom _____ Az.: III C 2 – 0400.5.6 wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt _____ Euro bewilligt.

Es wurden insgesamt _____ Euro ausgezahlt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v.H	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind ,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bezirksregierung (Nr. 11.3 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

VV-LHO § 44

Anlage 6b.....
(Zuwendungsempfänger).....20
Datum/Ort(Anschrift der jeweils
zuständigen
Bezirksregierung)**Verwendungsnachweis****Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW nach Nr. 2.2 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann**

Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten während der Praxisphase

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

vom _____ Az.: III C 2 – 0400.5.6 wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt _____ Euro bewilligt.

Es wurden insgesamt _____ Euro ausgezahlt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Fördermittel nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs-fähig
	Euro	Euro
an den Weiterbildungsassis-tenten ausgezahltes Gehalt		
Abgaben (Steuern, Sozial-versicherungsbeiträge, Soli-daritätszuschlag etc.)		
Insgesamt		

VV-LHO § 44

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind ,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bezirksregierung (Nr. 11.3 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

21281

**Anerkennung des Stadtteils
Rietberg der Stadt Rietberg als Erholungsort**

Vfg. d. Bezirksregierung Detmold – 24.64-00 –
v. 23.6.2009

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S. 8/SGV. NRW. 21281) habe ich der Stadt Rietberg für den Stadtteil Rietberg die Artbezeichnung

Erholungsort

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenze und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebiets – sind Bestandteile der Verfügung.

Erholungsgebiet Rietberg**Textliche Beschreibung der Erholungsgebietsgrenze**

Der Verlauf der Erholungsgebietsgrenze beginnt im Norden im Bereich der Markenstraße (südlich des Sennebaches) und verläuft ab dort östlich entlang des Sennebaches und der Grenze zum Gewerbegebiet „Am Bahnhof“. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens „Am Bahnhof“ knickt die Erholungsgebietsgrenze nach Süden ab und verläuft entlang der Grenze des Gartenschauparks bis zur Radwegtrasse „Alte Bahntrasse“. Im Bereich des Radweges „Alte Bahntrasse“ verläuft sie in östlicher Richtung bis zum Ende des Siedlungsbereiches. Am Ende des Siedlungsbereiches knickt die Erholungsgebietsgrenze nach Süden ab und verläuft entlang des Siedlungsrandes bis zur Westerwieher Straße (L 836). Sie überquert die L 836 und führt weiter bis zur Grabenparzelle „Dortenbach“. Im Bereich des „Dortenbach“ knickt sie nach Westen ab und führt dann bis zur Straße „Torfweg“. Am „Torfweg“ verläuft die Grenze des Erholungsgebietes bis zum Ende des Schulzentrums Rietberg. Im Bereich des Wasserlaufes „An der Bleich“ führt die Grenze in nordwestlicher Richtung weiter. Im Bereich der Frankenstraße verspringt sie nach Osten und führt nach Osten bzw. Norden wieder zur Westerwieher Straße (L 836). Entlang der Westerwieher Straße führt die Erholungsgebietsgrenze bis zum Kreuzungsbereich mit der Bahnhofstraße (L 782) und läuft dann in den Efeuweg weiter. In der Mitte des Efeuweges knickt sie nach Süden ab und führt über den Holunderweg zur Wiedenbrücker Straße (L 782). Sie überquert die Wiedenbrücker Straße und verläuft weiter entlang des Hotelgebäudes „Am Nordtor“ einschließlich Parkplatz. Im Kreuzungsbereich Drosselweg/Im Wullbrock schwenkt sie nach Osten ab bis zur „Mühlenkolkbrücke“. Ab der „Mühlenkolkbrücke“ verläuft die Grenze des Erholungsgebietes nördlich der Ems bis zum Ende des „Bibeldorfes Rietberg“. Sie umfasst das Gelände des Bibeldorfes an der „Jerusalemmer Straße“ und führt dann über die Eberhard-Unkraut-Straße, rückwärtig zur Bebauung „An der Ems“ wieder auf die Ems. Ab dort verläuft sie südlich der Ems wieder bis zum Beginn des Historischen Stadtkernes Rietberg am Anfang der Wallpromenade „Am Westwall“. Im Einmündungsbereich „Am Westwall“ knickt sie nach Süden ab, verläuft entlang der Umflut bis zum Kreuzungsbereich „Mastholter Straße/Delbrücker Straße/Rathausstraße/Heinrich-Kuper-Straße“. Nach dem sie sich ca. 100 m in die Heinrich-Kuper-Straße fortsetzt, knickt die Erholungsgebietsgrenze nach Norden ab, bis sie auf die Wallpromenade „Am Südwall“ trifft. Dort setzt sie sich bis zum Einmündungsbereich „Am Südwall“ in die „Klosterstraße“ fort. In der „Klosterstraße“ verspringt sie nach Osten bis zum „Torfweg“. Überquert diesen, umläuft die Grenzen des Freibades und läuft dann rückwärtig zur Bebauung Bruchstraße/Jüddeldamm/Baugebiet „Große Höppe“ bis zur „Delbrücker Straße“ weiter. Anschließend überquert sie die „Delbrücker Straße“ und setzt sich bis zum „Johannesweg“ fort. Dort knickt sie nach Süden ab und läuft dann entlang des Gewerbegebietes „Tenge-Rietberg“/Am Fischhaus weiter. Sie umfasst die Bereiche der „Johanneskapelle“ in südlicher Richtung und trifft anschließend wiederum auf die „Delbrücker Straße“. Entlang der „Delbrücker Straße“ setzt sich der Weg nach Norden fort und biegt vor dem Baugebiet „Große Höppe“ über die „Delbrücker Straße“ wieder in östlicher Richtung ab. Die Grenze führt dann nördlich der Pferdekoppeln des Gestüts „Tenge-Rietberg“ bis zur Ems weiter. An der Ems wird die Erholungsgebietsgrenze entlang des Flusslaufes in nördlicher Richtung fortgesetzt bis zum Zusammentreffen der „Ems“ mit dem „Schwarzen Graben“. Rückwärtig zum städtischen Freibadgelände setzt sich die Erholungsgebietsgrenze entlang der Grenze des Gartenschauparks um den Unter- bzw. Obersee und den Landschaftsschutzgebietsgrenzen bis zum Dortenbach in nord-östlicher Richtung fort. Am Dortenbach verläuft die Grenze wieder in östlicher Richtung bis zur Unterquerung der Westerwieher Straße (L 836). Rückwärtig zur Bebauung an der „Allensteiner Straße“ setzt sich die Erholungsgebietsgrenze entlang des „Gallenweges“ bis zur Kreuzung mit dem Radweg „Alte Bahntrasse“ fort. Nach Querung des Radweges verläuft die Erholungsgebietsgrenze entlang der landwirtschaftlichen Grenzen gemäß der Abgrenzung des Gartenschauparks Rietberg. Im weiteren Verlauf wird die „Stennerlandstraße“ gequert und verläuft dann in östlicher Richtung bis zur „Markenstraße“. Entlang der „Markenstraße“ wird die Erholungsgebietsgrenze in nördlicher Richtung fortgesetzt, bis sie wieder auf den Ausgangspunkt trifft.

II.

Zweite Satzungsänderung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7.10.2009

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen hat am 7.10.2009 folgende Zweite Satzungsänderung beschlossen, die durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Funktion als Versicherungsaufsicht am 9. November 2009, Az.: Vers. 35-00-1 U 27 III B 4 genehmigt wurde:

1.

§ 21 erhält folgende Fassung:

(1) Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden, findet zum Ausgleich der bei dem Versorgungswerk erworbenen Anrechte die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den Bestimmungen der folgenden Absätze statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von dem ausgleichspflichtigen Mitglied erworbenen Anrechte auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person Versorgungsanrechte beim Versorgungswerk übertragen werden. Die Höhe des für die ausgleichsberechtigte Person zu übertragenden Anrechts errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 durch Verrentung des Ausgleichswertes, dem ein als Kapitalwert ermittelter Ehezeitanteil zugrunde liegt.

(3) Der Ehezeitanteil des vom ausgleichspflichtigen Mitglied beim Versorgungswerk erworbenen Anrechts wird durch Umrechnung der aus Beiträgen und ggf. Überschussverteilungen in der Ehezeit erworbenen – beitragsfrei gestellten – Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in einen Kapitalwert bezogen auf das Ende der Ehezeit ermittelt. Der Kapitalwert errechnet sich unter Anwendung der Kapitalwerttabelle aus Leistungstabelle Nummer 3 (Spalte „M“) durch Multiplikation der in der Ehezeit erworbenen monatlichen Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit dem Kapitalfaktor, der für das Alter des ausgleichspflichtigen Mitglieds im Jahr des Ehezeitendes maßgeblich ist.

(4) Der Ausgleichswert wird durch Halbierung des gemäß Absatz 3 ermittelten Kapitalwerts der ehezeitlich erworbenen Anwartschaft bestimmt.

(5) Haben beide geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte beim Versorgungswerk erworben, werden die Ausgleichswerte miteinander verrechnet und ihr Differenzbetrag der Berechnung eines Anrechts für den Ehegatten, zu dessen Gunsten der Saldo besteht, zugrunde gelegt.

(6) Der Ausgleichswert nach Absatz 4 bzw. der Differenzbetrag nach Absatz 5 wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zurückgerechnet:

- a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 3 (Spalte „M“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.
- b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 3 (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Witwen- bzw. Witwerrente, jedoch für den Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten.

Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns der Altersrente, vermindert sich die Rente entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns findet in den Fällen des Buchstabens a) Leistungstabelle Nummer 2 und in denen des Buchstabens b) Leistungstabelle Nummer 4 Anwendung.

(7) Die ausgleichsberechtigte Person wird kein Mitglied des Versorgungswerks, eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Anrechts durch zusätzliche Zahlungen ist ausgeschlossen.

(8) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für das Mitglied aus einer Umrechnung des Ausgleichswertes unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 3 (Spalte „M“) ergibt.

(9) Ist der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit nicht höher als 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes eine externe Teilung durchgeführt. In diesem Fall wird der nach Absatz 4 bestimmte Ausgleichswert zur Begründung eines Anrechts außerhalb des Versorgungswerks als Einmalbeitrag an den Träger der Zielversorgung geleistet. Für die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds gilt Abs. 7 entsprechend.

(10) Solange der Versorgungsfall nicht eingetreten ist, kann das ausgleichspflichtige Mitglied seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt.

(11) In den gesetzlichen Anpassungsfällen der §§ 33, 35 und 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf entsprechenden Antrag ausgesetzt bzw. aufgehoben.

(12) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durchzuführen ist, finden die Absätze 1 bis 11 entsprechende Anwendung.

(13) Soweit der Versorgungsausgleich nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VASTRefG) geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist, gilt weiterhin § 21 der Satzung in der vor dem 1. September 2009 gültigen Fassung.

(14) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

2.

Es wird folgender Satz 4 in § 45 eingefügt:

Die Änderung von § 21 tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

3.

Es wird eine neue Leistungstabelle Nummer 3 in die Satzung aufgenommen:

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b)) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichsberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V
18	59,51	52,82
19	61,30	54,36
20	63,14	55,95
21	65,03	57,59
22	67,00	59,27
23	69,02	60,99
24	71,09	62,77
25	73,22	64,59
26	75,41	66,46
27	77,69	68,39
28	80,03	70,37
29	82,42	72,40
30	84,88	74,49
31	87,44	76,64
32	90,05	78,84
33	92,73	81,11
34	95,49	83,44
35	98,33	85,83
36	101,29	88,29
37	104,28	90,83
38	107,36	93,43
39	110,53	96,11
40	113,78	98,87
41	117,21	101,72
42	120,65	104,64
43	124,19	107,66
44	127,83	110,76
45	131,57	113,96
46	135,42	117,25
47	139,38	120,64
48	143,45	124,14
49	147,64	127,75
50	152,03	131,49
51	156,48	135,33
52	161,06	139,31
53	165,79	143,41
54	170,66	147,65
55	175,68	152,04
56	180,86	156,57
57	186,21	161,27
58	191,84	166,13
59	197,56	171,17
60	203,48	176,40
61	209,60	181,83
62	215,96	187,49
63	222,56	193,39
64	229,44	199,58
65	236,69	206,07

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V
60	258,50	
61	254,37	
62	250,12	
63	245,74	
64	241,24	
65	236,69	206,07

X	M	V
66	229,09	197,80
67	224,15	192,20
68	219,11	186,51
69	213,96	180,75
70	208,70	174,91
71	203,35	169,01
72	197,91	163,04
73	192,64	157,02
74	187,01	150,94
75	181,30	144,82
76	175,52	138,68
77	169,79	132,53
78	163,90	126,37
79	158,16	120,22
80	152,20	114,11
81	146,26	108,10
82	140,39	102,21
83	134,84	96,49
84	129,17	90,99
85	123,68	85,73
86	118,73	80,74
87	113,53	76,02
88	108,82	71,62
89	104,03	67,52
90	99,85	63,74
91	95,37	60,26
92	91,45	57,05
93	87,13	54,07
94	83,29	51,32
95	78,96	48,76
96	74,76	46,38
97	69,78	44,14
98	64,56	42,01
99	61,29	39,97
ab 100	58,21	37,99

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

4.

Es wird eine neue Leistungstabelle Nummer 4 in die Satzung aufgenommen:

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) ergibt sich analog § 15 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung
1	0,5%
2	0,9%
3	1,4%
4	1,8%
5	2,3%
6	2,8%
7	3,2%
8	3,7%
9	4,1%
10	4,6%
11	5,0%
12	5,5%
13	5,9%
14	6,4%
15	6,8%
16	7,2%
17	7,6%
18	8,1%
19	8,5%
20	8,9%
21	9,3%
22	9,8%
23	10,2%
24	10,6%
25	11,0%
26	11,4%
27	11,8%
28	12,2%
29	12,6%
30	13,0%
31	13,4%
32	13,8%
33	14,2%
34	14,5%
35	14,9%
36	15,3%
37	15,7%
38	16,1%
39	16,4%
40	16,8%
41	17,2%
42	17,5%
43	17,9%
44	18,3%
45	18,6%
46	19,0%
47	19,4%

Monate	Kürzung
48	19,8%
49	20,1%
50	20,4%
51	20,8%
52	21,1%
53	21,5%
54	21,8%
55	22,1%
56	22,5%
57	22,8%
58	23,2%
59	23,5%
60	23,8%

– MBl. NRW. 2009 S. 591

Bundesverwaltungsamt

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Bauernhilfe e.V.“ vom 8. Oktober 2009

**veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 158
am 21. Oktober 2009**

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Bauernhilfe e.V.“ aufgefordert,

bis zum 18. Dezember 2009

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG-3.5-25.02 beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 8. Oktober 2009
II PG-3.5-25.02

Bundesverwaltungsamt
Im Auftrag
Weber

– MBl. NRW. 2009 S. 593

Bundesverwaltungsamt

**Bekanntmachung
über die Aufforderung
zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein
„Internationales Studienwerk – Collegium
Humanum e.V.“
vom 8. Oktober 2009**

**veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 158 am 21.
Oktober 2009**

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Internationales Studienwerk – Collegium Humanum e.V.“ aufgefordert,

bis zum 18. Dezember 2009

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG-3.5-25.01 beim

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 8. Oktober 2009
II PG-3.5-25.01

Bundesverwaltungsamt

Im Auftrag
Weber

– MBl. NRW. 2009 S. 594

Bundesverwaltungsamt

**Bekanntmachung
über die Aufforderung
zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein
„Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens
des Holocaust Verfolgten“
(VRBHV)
vom 8. Oktober 2009**

**veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 158
am 21. Oktober 2009**

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist,

werden die Gläubiger des Vereins „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ aufgefordert,

bis zum 18. Dezember 2009

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG-3.5-26 beim

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 8. Oktober 2009
II PG-3.5-26

Bundesverwaltungsamt

Im Auftrag
Weber

– MBl. NRW. 2009 S. 594

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, 17.12.2009**

Bek d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 27.11.2009

Am Donnerstag, 17.12.2009, 11.30 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.9.2009
2. Finanzierungsübertragung ab dem Jahr 2011
3. Änderung der Satzung der VRR AöR
4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR
5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
6. Zinsrechnung für die allgemeine Verbandsumlage
7. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2010
8. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2010
9. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR
10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. November 2009

**Adolf Miksch
Vorsitzender**

– MBl. NRW. 2009 S. 594

**Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsver-
bund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 17. 12. 2009**

Bek d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 27. 11. 2009

Am Donnerstag, 17. 12. 2009, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 10. 9. 2009
5. Sachstandsbericht
6. Finanzierungsübertragung ab dem Jahr 2011
7. Änderung der Satzung der VRR AöR
8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR
9. Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR
10. Zinsrechnung für die allgemeine Verbandsumlage
11. Ergebnisrechnung 2008
12. Verbundetat 2010
13. SPNV-Etat 2010
14. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2010
15. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2010
16. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2010
17. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR
18. Tarifangelegenheiten
19. Tarifliche Integration VGN in den VRR
20. ÖPNV-Konzept zum Kulturhauptstadt2010-Projekt Stilleben A40 am 18.7.2010
21. ÖV-Datenverbund – Grundlagen- und Servicevertrag
22. Überblick und Perspektiven von Kunden-/Pünktlichkeitsgarantien

Nicht öffentlicher Teil

23. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 11. 11. 2009
24. Kooperationsverträge NordWestBahn
25. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
26. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. November 2009

Herbert N a p p
Vorsitzender

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569